

Weinspezifikation für Offenweineinkäufe und -anlieferungen

Die Einhaltung und Bestätigung dieser Weinspezifikation ist Bedingung für eine Zusammenarbeit.

Die Grundlagen der Weinspezifikation bilden die schweizerischen gesetzlichen Vorgaben.

Die Gesetzes- und Verordnungstexte finden Sie unter: www.admin.ch/.....

Unter Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale Rutishauser-Divino SA müssen die gelieferten Weine folgende Anforderungen erfüllen:

Inhalt-/Zusatzstoff		Vorgabe Rutishauser-DiVino SA	
		Gesamt SO ₂ Max.	Freie SO ₂ Min.
Schweflige Säure SO ₂ < 5 g/l Restzucker	Rotweine	100 mg/l	25 mg/l
Schweflige Säure SO ₂ < 5 g/l Restzucker	Weiss-, Roséweine	130 mg/l	25 mg/l
Schweflige Säure SO ₂ > = 5 g/l Restzucker	Rotweine	130 mg/l	25 mg/l
Schweflige Säure SO ₂ > = 5 g/l Restzucker	Weiss-, Roséwein	160 mg/l	25 mg/l
Flüchtige Säure	Weiss- und Roséweine Rotweine	max. 0,5 g/l max. 0,6 g/l	
Zitronensäure	E330	max. 1.0 g/l	
Sorbinsäure	E200	Max. 200 mg/l → deklariert auf AZ	
Metaweinsäure	E353	Kein Zusatz	
Ascorbinsäure	E300	max. 150 mg/l	
Eisen		< 4 mg/l	
Kupfer		max. 0.5 mg/l	
Gummi Arabicum		Kein Zusatz	

Anlieferungsvorgaben

Der Wein muss:

- musteridentisch gemäss der in der Bestellung angegebenen Muster-/Referenznummer geliefert werden.
- garantiert naturrein und hybridfrei sein.
- frei sein von zugegebenem Glycerin.
- begleitet sein von einem Ursprungs- oder Herkunftszeugnis
- begleitet sein von einem Analysenzertifikat
- **beim Verlad 25 mg/l freie SO₂ enthalten**

GVO Erklärung

Die Weine enthalten keine GVO, weder aus dem Weinbau noch aus der Weinbehandlung durch entsprechende Zusatzstoffe.

Filtration

- Die gelieferten Offenweine sind filtriert anzuliefern.
Klarheitsvorgabe:
Maximal 1.2 NTU

Weinbehandlungen

Alle Weinbehandlungen richten sich nach dem **«Anhang 9 zulässige önologische Verfahren und Behandlungen» der Getränkeverordnung SR 817.022.12** entsprechend jenen nach den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/93463

Die Weine müssen eiweissstabil und weinsteinstabil sein.

Die Weine dürfen keine nachweisbaren Spuren von Kasein, Lysozym oder Ovalbumin enthalten.

**Nicht aufgeführte
Weininhaltstoffe**

Alle Behandlungsmittel, oder Weinhaltstoffe, **welche nicht** im **«Anhang 9 zulässige önologische Verfahren und Behandlungen» der Getränkeverordnung SR 817.022.12** entsprechend jenen nach den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/93463» aufgeführt **sind, sind verboten**

Für Pestizide gelten die Richtlinien und Rückstandshöchstgehalte der VPRH SR 817.021.23 und den entsprechenden Verordnungen der EU

Abweichungen

Abweichungen der oben genannten Spezifikationen sind zu erklären und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Rutishauser- DiVino SA.

Gerichtsstand

Bern

Qualitätssicherung des Lieferanten

Standard / Norm	Ja	Nein
ISO 9001		
ISO 22000		
ISO 14001		
FSSC 22000		
Andere (präzisieren)		
HACCP Konzept		

Der Verkäufer und/oder der Courtier bestätigen, dass die vorliegende Spezifikation eingehalten wird und nehmen Kenntnis von den verlangten Vorgaben dieses Dokumentes. Dieses ist mit der Auftragsbestätigung rechtsgültig unterschrieben an uns zurückzusenden.

	der Käufer	der Verkäufer	der Courtier
Firma / Stempel			
Ort und Datum			
Unterschrift			